

muß, von ihr nicht getrennt werden können, und deshalb auch so frei von Hindernissen und Einwirkungen, wie das Leben selbst, erhalten werden müssen, z. B. zu gehen, zu Lustwandeln, irgendwo zu sitzen und bgl. Ebdann: b) erwirbt sich die Person, in der Concurrenz mit anderen, Rechte, die ebenso wohl anderen Personen hätten zustehen können; Rechte an Sachen, Vertrags-Rechte. Der Angriff auf einzelne dieser Rechte ist an sich noch feiner auf die Rechtsfähigkeit; doch kann diese in ihnen durch die Art des Angriffs mittelbar verletzt werden. Endlich c) zieht sich um das Individuum, das im Genusse voller Rechtsfähigkeit sich befindet, eine Sphäre von Anerkennung seiner Würdigkeit, die aus dem Vorhandenseyn jener Grundeigenschaften präsumirt wird. Dieses ist die Ehre; und da ein Angriff auf dieselbe eben jene Grundlagen angreift, worauf sie, und mit und in ihr die ganze Rechtsfähigkeit beruht, so werden die Grundlagen selbst in der Ehre beschädigt. Unsere Sprache umfaßt die Rechtsfähigkeit mit ihren unmittelbaren und mittelbaren Ausflüssen, mit ihren Grundlagen und der Ehre, worin diese sich reflektieren, in dem Worte: Persönlichkeit.

Die Eigenschaft der Rechtsfähigkeit verleiht durch sich selbst gegen alle die absolute, nicht erst von Einzelnen zu erwerbende, Stellung der Person, mit dem

dem Anspruche, niemals als das Willenlose, Unberichtigte, als Sache behandelt zu werden. Wer diese Stellung nicht anerkennt, und den Andern im Verhältniß zu sich zur Sache niederbücken und vergleichsgültigen will, dessen Gesinnung hat den Charakter der Willkür, der Unmaßigung, des Übermuths.

Obgleich aber die Rechtsfähigkeit, als das Allgemeine, kein besonderes greifliches Daseyn hat, so wäre sie dennoch eine leere Vorstellung, wenn sie nicht ihre Wirklichkeit in der Anerkennung erhielte. Einzelne Rechte, z. B. Besitz und Eigenthum, bestehen ungestört fort, wenn noch so viele laut an ihrem Daseyn zweifeln; denn ihr Objekt ist äußerlich, und dessen Verhältniß zur Person des Berechtigten wird dadurch nicht gestört. Anders verhält es sich mit dem Allgemeinen, der Rechtsfähigkeit; diese kann nur durch die Anerkennung wirklich werden und bestehen; warum auch wird sie durch Richterkenntnung, welche durch Worte, wie durch Thatshandlungen geäußert werden kann, verletzt.

Strafbar wird diese Richterkenntnung, wenn sie wissentlich (dolos) geschehen, und eben dadurch Willkür und Uebermuth ist. Die Strafe beweckt dann die gefränte Rechtsfähigkeit des Verletzen wiederherzustellen.

Dieses als die Grundansicht des römischen Rechts ist

ist hier fürg nachzuweisen. Die Römer nennen die **Uttmässung**, welche des Andern Persönlichkeit anstastet, **injuria**, worunter sie in einem weiteren Sinne jedes **Unrecht** verstehten. ¹⁶⁾ Nicht jede Verlehung der Person ist **injuria** im engern Sinne, sondern nur die aus **Uttmässung** und **Uebermuth**, also nicht der Betrug, die **Fälschung**, der **Betrath**, **Meineid**, **Diebstahl** u. s. w. Denn die **Gesinnung**, welche diese Formen des Unrechts hervorbringt, erkennt gerade eher die allgemeine **Rechtsfähigkeit** des Andern an, insofern **Schläueit** und

16) **Bergl.** pr. J. de injur., I. 1. pr. D. eod., I. 5. §. 1. D. ad. leg. Aquil., **hafte** die **Culpa** des Röm. Rechts. §. 56 — 65. Was die nachfolgende Darstellung betrifft, so vergl. über die älteste Theorie, besonders **Wesber** über **Injurien** und **Schmähscriften**. Bd. I. Zu bemerken ist jedoch, daß **Donellus** Com. de injur. civ. lib. XV. c. 23, den Begriff der **Injurie** viel weiter faßt, als die meisten Neueren. Er definiert sie, als: „factum omne, quo alterius persona laeditur,“ und zwar in Beziehung auf „corpus ejusque incolunitas, libertas, existimatio.“ Zur obigen Theorie vergl. **Balster** über **Ehre** und **Quijuria** (im neuen Archiv des Crift. Rechts Bd. IV. Et I. §. 108 — 140, und Et. II. §. 241 — 308), **Roßhirt** Lehrbuch des Crim. Rechts §. 428 — 458., **Wurthardi** Grundzüge des Rechtssystems der Römer, §. 259 — 286., **Weppe** Privatr. §. 544, v. **Weninger** in **Gingen** bei Lehrbuch des gem. Civilrechts, Bd. II. §. 326. 327. — Die man so lange nur die **Ehverlehung** unter **injuria** begreift, und dieserhalb nur die **actio injuriarum** lassen konnte, ist eine nicht bloß literarhistorisch merkwürdige Erscheinung. Da die Rechts sicherheit gegen **Winfür** nicht weiter herunterging, als bis zum Schuh der **Ehre**, so mußte gegen Anklagungen anderer Art die Selbsthülfe an deren Stelle treten. **Walter** hat das Verdienst die Unrichtigkeit jener Beschränkung zuerst nachgewiesen zu haben.

und Hinterlist aufgeboten werden, ihm ein einzelnes Recht zu entreissen, z. B. sich diebischer Weise sein Eigenthum anzueignen, wodurch die Fähigkeit des Bestohlenen, Eigenthum zu besitzen, nicht gesaugtet wird. Diesen Charakter der Injurie als *Unmanning* und *Wüstheit* vollständig zu bezeichnen, wählete *Sufficienzius* in das griechische *ὕβρις*, d. i. der Übermut, der die göttliche Nemesis und die menschliche Strafe herausfordert, und in der griechischen Jurisprudenz ganz gleichbedeutend mit *injuria contra bonos mores*¹⁷), ebenso wird die

17) G. §. 1. pr. J. 1. c., Theophil. *paraphr.* ibid.; Coll. Leg. Moss. et Roman. tit. II. §. 3. — Nicht scharf genug scheint *Walter a. a. D.*, Et. 3. G. 241—273., die Injurie allgemein als persönliche Verlehung, soweit diese nicht schon unter einem andern geschichtlichen Vergehen subsumirt sei, darzustellen. Dasselben fernere Unterscheidung von *Rechtefräschungen* und *Ehrenfräschungen*, je nachdem die existimatio im weiteren Sinne (Rechtsfähigkeit), oder die exist. im engern Sinne (Ehre und guter Name) angegriffen werde, beruht auf der Voraussetzung, daß die Rechtsfähigkeit bei jeder Verlehung zugleich mit angegriffen werde, (Walter §. 23.). Das Letztere ist aber doch wohl nicht der Fall, vielmehr bleibt in der Regel die Rechtsfähigkeit selbst unangeschlagen. Außerdem ist es gerade die Verlehung der Rechtsfähigkeit, was Ehrenfräschungen strafbar macht. — Nehmlich zwar, doch im Prinzip verschieden, sondern *Roschier a. a. D.* G. 437—441, eine mittelbar die Ehre angreifende Rechtsverlehung, von der unmittelbaren Ehrenverlehung, und erfordert nur bei dieser den animus injuriandi (s. unten Note 37). *Ward a. a. D.* bezeichnet Injurie als dolose Verlehung der Fundamentarechte, und räumt ihr dadurch ein sehr weites Gebiet ein, was mit dessen Ansichten über das römische Rechtssystem zusammenhangt, worüber hier nicht gesprochen werden kann.

die Rücksichtung fremder Persönlichkeit durch contumelia ausgedrückt ¹⁸). Ob die Verleihung geahndet werde oder nicht, ist zunächst Privatsache des Verleihers; der Staat hat nur bei einigen Injuriien von besonderer Gefährlichkeit das Interesse, öffentliche Anklagen einzulassen. Daher steht die actio injuriarum nur dem Verleihers als ein Privatrecht zu, obgleich für manche Fälle in Conkurrenz mit Criminallagen ¹⁹).

Es sind nun die bedeutendsten Einwendungen unseres Begriffs aus den Rechtsquellen her vorzuhoben. Es können nämlich: I. Die Grundbedingungen der Rechtsfähigkeit durch den Übermuth eines Andern verlegt werden, und zwar: A. die unmittelbaren Misslizen bildenden Momente: Körper und Gele. Injurie ist es daher, eines Andern Körper ²⁰) (durch Beschädigung oder bloß Mißhandlung),

oder

18) Von contumere s. §. 1. pr. J. de injur.; 1. i. pr. D. de injur. Daher wird es gebraucht; entweder subiectiv, und zwar von der Gefügung des Bekleidigers; i. §. contumeliam alicuius compescere, (jemandes Übermuth in Ehranthen halten), 1. 6. C. de injur.; sodann von der Empfindung des Bekleidigen, Schmach, i. §. 1. 15. §. 48. D. eod.; oder obiectiv für die übermäßige Handlung selbst, i. §. 1. i. pr. D. eod.

19) Bergl. Waller a. a. D. Et. 2. §. 249—257., No 8, hir a. a. D. §. 412—435.

20) L. i. §. 1. D. de injur. Gewöhnlich legt man bei der Verhandlung für persönliche Verleihungen als Injurie, die Bezeichnung auf Übermuthung unter. Wie irrig dieses sei, davon überzeugenvorüglich klar folgende

über dessen Seele, ²¹⁾ durch erregte Verwirrung der geistigen Kräfte mittelst innerlicher Mittel, Gau-
feln, u. dgl.), wie eine Sache zu behandeln.
Ferner: B. der Stand der Freiheit, daher es
Injurie ist, den freien Stand eines Andern bößlich
gerichtlicher Verhandlung auszufüllen ²²⁾, über auch
nur durch Musterungen bößlich in Zweifel zu ziehen. ²³⁾
Endlich muß C. nach der Analogie des Rechts dasselbe
von bestrittener Civilität gelten, obgleich wir dafür in
den Rechtsquellen zufällig kein besonderes Zeugniß
besitzen ²⁴⁾.

Weiter wird als Injurie gehandelt: II. anima
liches Eingreifen in den Widerstand freies
Wirken außer Laubtem Wege. Diese Gattung
der Injurie fällt auf sehr mannigfaltige Weise vor-
kommen, eben weil die Formen dieses Wirkens un-
endlich

gende Klassische Stelle: Cicer. de invent. II. 20. Cum ad vim fa-
ciendam quidam armati venissent, armati contra praesto fuerunt,
et cuidam equiti Romano quidam ex armatis resistenti gladio ma-
num praecidit. Agit is, cui manus praecisa est, injuriarum,

Vergl. dageut: 1. 7. §. 1. D. de injur.

21. L. 15. pr. D. eod. Item apud Labeonem quaeritur,
si quis mente alicuius medicamento, aliove quo-
rum adversus eum agi posse.

22) L. 11. §. 9., 1. 12., 1. 22. D. eod., 1. 26. D. de libe-
rali causa, 1. 31. C. eod.

23) L. 9. 10. C. de injur.

24) Burcardi a. a. D. §. 282.

enbllich sind. Die im Römischen Recht gegebenen Beispiele lehren uns, daß die Römer als Jurie bestreitet haben: A. Hindernung in willkürlicher Weise - rung für persönliche Schätzgefeiten, also z. B. dem Undern wehren, zu gehen, zu fischen, zu lustwandeln²⁵). B. Etörung in der Benutzung öffentlicher, oder in niemandes Eigentum stehender Gegenstände, z. B. den Urdern hindern, daß Meer zu befahren und darin zu fischen, in

25) L. 2. §. 9. D. ne quid in loco publ. si quis in mari piscari, aut navigare prohibetur, non habebit Interdic- tum: quemadmodum nec is, qui in campo publico ludere, vel in publico balneo lavare, aut in theatro spectare arceatur. Sed in omnibus his casibus injuriarum actione utendum est. — L. 15. §. 7. D. idem injur. Si quis me prohibeat in mari piscari, aut everriculum, quod Graece *οργίνη* dicitur, ducere, an injuriarum judicio possim eum convetire? Sunt, qui putent injuriarum ne posse agere: et ita Pompenius et plerique, esse huic similem eum qui in publico balneo lavare, vel in cavea publica sedere, vel in quo alio loco agere, sedere, conversari non patiatur: aut si quis re mea uti me non permittat, nam et hic injuriarum conveniri potest. Conductor autem Veteres interdictum dede- runt, si fortei publice hoc conduxit: nam vis ei prohibenda est, quo minus conductione sua fruatur. Si quem tamen ante aedes meas, vel ante praetorium meum piscari prohibeam: quid dicendum est? me injuriarum judicio teneri an non? Et quidem mare commune omnium est, et littora sicut aer: et est saepissime rescriptum non posse quem piscari prohiberi; sed nec aucupari, nisi quod ingredi quis agrum alienum prohibere potest. Usurpa- tum tamen et hoc est, tametsi nullo jure, ut quis prohiberi pos- sit, ante aedes meas vel praetorium meum piscari: quare si quis prohibeatur, adhuc injuriarum agi potest.

in öffentlichen Wählern zu haben, im Schauspiel zu sehen u. vgl. 26) C. Annalische Bekanntmas-
chung fremder Gedanken und Meusseru-
gen, d. B. ein zur Aufbewahrung empfangenes Testa-
ment ohne Erlaubniß des Testators bekannt zu ma-
chen 27).

Ferner fann: III. die Götterung eines Mns
der in rechtlichen Verhältnisse zu seinen

Gäthen

- 26) S. die vorige Note.
- 27) L. 41. pr. D. ad L. Aquil. — — Sed et si quis ta-
bulas testamenti apud se depositas deleverit, vel pluribus
praesentibus legerit, utilius est, in factum et injuria-
rum agi, si injuriae facienda causa, secreta judiciorum publi-
cavit. — L. 1. §. 58. D. depos. Si quis tabulas testamenti apud
se depositas pluribus praesentibus legit, ait Labeo, depositi ac-
tione de tabulis agi posse; ego arbitror et injuriarum agi posse,
si hoc animo recitatum est testamentum quibusdam praesentibus,
ut judicia secreta ejus qui testatus est, divulgarentur. Bal-
ter (a. a. D. §. 21.) nimmt wegen dieser Stellen eine besondere Ver-
lehung der Persönlichkeit in einem Obligationenverhältnisse
an, wenn bei der Verlehung der Obligatio nicht so sehr die Vermö-
gensveränderung, als das betrogene Suttrum in Betracht komme.
Klein in der Verlehung der Obligatio selbst möchte wohl nie eine In-
juria liegen; dagegen aber kann in derselben Handlung, welche die Obli-
gatio verleiht, auch noch ein Angriff auf die Rechtsfähigkeit (injuria)
enthalten seyn. Das Verhältniß ist dann ganz dasselbe wie bei cuspo-
sen Verhädigungen in Obligationenverhältnissen, wenn die Kapitulare
klage mit den Contrattempen concurrent; das Obligationenverhältniß
dient nur mit zur Beurtheilung, ob wirklich injuria gehandelt wor-
den. Bergl. Haemmerl über den Einfluß des Obligationenver-
hältnisses auf die Klage aus der lex Aquil. in: von Grob man
und von Göhr. Magaz. III. 6. S. 145—173, v. Göhr in der
Nachdruck dana.

G a h e n durch den vorzüglich hohen Grab der das
 durch sich ausprechenden Unmaßung, Angriff auf die
 Rechtsfähigkeit und demnach Injurie seyn. Nicht jede
 Verleßung des fremden G a h e n r e c h t s ist dieses. Man
 kann nämlich dem Andern volle Rechtsfähigkeit zu-
 gestehen, dennoch aber ein einzelnes Recht ihm be-
 streiten wollen. Wenn nun dieses Dafürhalten, und
 ein dem entsprechendes Verfahren mit dem wirklichen
 Rechte nicht übereinstimmt, so sind zwar alle Klage-
 rechte auf Herstellung des am Vermögen erlittenen
 G a h a n s erwidchen, allein nicht die actio injuriarum,
 da die Rechtsfähigkeit nicht mitangegriffen wurde.
 Selbst die unrechliche Gesinnung, wissenschaftlich den An-
 derrn übervortheilen zu wollen, ist sofern bloß Ge-
 winn beabsichtigt wird, kein animus injuriandi —,
 kein frevelhafter Uebermuth. Über des Andern Recht
 an sich nicht in Abrede stellen, nur aus Gleichgültig-
 keit sich selbst nicht danach richten, und jenen im
 Verhältniß zu sich derselben nicht genießen lassen, die-
 ses ist Injurie. Giebt die Rechtsstörung aus dieser
 Gesinnung, und es entsteht zugleich Schade am Ver-
 mögen (clamnum), so concurrirten die Sägen auf
 G a h a n s e r s a ß mit der actio injuriarum, ohne daß
 eine die andere ausschließt ²⁸⁾. Aus diesem Grunde
 findet

28) L. 5. §. 1. D. ad leg. Aquil. — Et ideo interdum
 utraque actio concurrit, et leg. Aquilae et injuriarum: sed duae
 erunt

findet die letztere Klage statt in folgenden geschickten Fällen: wenn ein Unterer mich hindert mein Eigenthum zu benutzen 29), oder dasselbe zu verkaufen 30), wenn er böselich seitens Nachbar mit gemachtem Rauch belästigt, oder etwas auf dessen Eigenthum hinüberwirft oder schüttet 31). Ferner ist es Jurie, in eine fremde Wohnung mit Gewalt oder heimlich, oder doch wider den Willen des Eigentümers einzudringen

get

erung aestimationes, alia damni, alia contumeliae. L. 15. §. 46. D. de injur. Si quis servo verberato injuriarum egerit, deinde postea damni injuria agat, Labeo scribit, eandem rem non esse, quia altera actio ad damnum pertinet culpa datum, altera ad contumeliam. — Ueber das gegenseitige Einrechnen der Aestimationen beider Klagen vergl. I. 54. pr. D. de O. et A., und Exhibit. 32. §. 183. ff.

29) §. oben Not. 23., und I. 25. D. de act. em t. Qui pendentem vindemiam emit — post traditionem, sive lectam uiam calcare, sive mustum evehere prohibeatur, ad exhibendum vel injuriarum agere poterit: quemadmodum, si aliam quamlibet rem suam tollere prohibeatur. Interessant ist aber Parallele mit den Klagen die auf Erhaltung der Vermögensrechte geben: I. 8 §. 6. D. si servit. vind. Apud Pomponium dubitatur lib. XLII. lectionem, an quis possit ita agere, licere filium non gravem, puta ex foco, in suo facere, aut non licere? Et ait, magis non posse agi: sicut agi non potest, jus esse in suo ignem facere, aut sedere, aut lavare.

30) I. 24. D. de injur. Si quis proprium servum dis- trahere prohibetur a quolibet, injuriarum experiri potest.

31) I. 80. D. de injur. (s. unten Not. 37.), Urthardt a. a. D. §. 279.

gen 32). Dafür gehört auch der Fall bei Cicero, da Slobutius des Cacina Landgut mit Bewaffneten umstellte, und den Heimfehrenden nicht hinein ließ; Cacina hätte sich nach Cicero's Versicherung auch der actio injuriarum bedienen können, und nicht bloß des possessorischen Interdifts. 33) Sf die Absicht der Handlung zwar auf Gewinn gerichtet, werden aber Mittel angewendet, die an und für sich die Rechtsfähigkeit verletzen, so findet die Injuriatfrage gleichfalls statt 34).

Ebenso ist: IV. nur als Angriff auf die Rechtsfähigkeit die Chreverlelung (injuria, quae in alterius ignominiam sit) zu betrachten, worin auch das Prinzip dieses bisher vorzugsweise bearbeiteten Zweiges der Injurienschule enthalten ist. Nicht überhaupt gegen alle Beschuldigungen kann der Staat die Ehre seiner Bürger in Schutz nehmen. Das Urtheil der Menge ist frei; schiefes und falsches Urtheil

über

- 32) L. 23. D. de injur. Qui in domum alienam in invito domino introiret, quamvis in ius vocati, actionem injuriarum in eum competere, Oflins ait. Vergl. §. 8. J. de injur. l. 5. pr. §. 2-5. D. eod., Cic. pro dom. c. 41. 42, Paulus sent. rec. II. tit. 51. §. 35.
- 33) Cic. pro Caec. c. 14. Ueber den ganzen Rechtsstreit vergl. v. Savigny Recht des Besitzes §. 40.
- 34) L. 21. §. 7. D. de furt. Qui furti faciendi causa conclave intravit, nondum fur est, quamvis furandi causa intravit. Quid ergo? qua actione tenebitur? utique injuriarum, aut de vi accusabitur, si per vim introivit.

über mißverstandene, oder vom Gericht verunfaltete Handlungen können eines Mannes Ehre untergraben, ohne daß der Staat zu deren Wiederherstellung Beruf oder Mittel besitzt. Wirb aber in der Ehre die Rechtsfähigkeit des Einzelnen verletzt, da tritt das Gesetz, aller Unmaßung feind, vermittelnd dazwischen, und zwinge durch die Strafe den Beleidiger des Kindert Person anzuerfennen. Denn jede Beschimpfung drückt die Gesinnung aus, daß der Beleidigte nicht als theilhaftig der Rechtsfähigkeit, die doch auf der Präsumtion innerer Würdigkeit durch jede ihrer Gründbedingungen hindurch beruht, angesehen werde. Darum ist Schmähung, Verlämmdung und jede beschimpfende Handlung Injirie; nicht aber Kränkung im Eher, und eben so wenig nachtheiliges Urtheil, wenn es arglos und ohne die Absicht zu schaden, ausgesprochen wird³⁵⁾

Uebrigens

35) Das die Ehroerlegung Nichtanerkenntniß der Rechtsfähigkeit ist, ist vorzüglich klar in der Sitte des Zweikampfes ausgesprochen. Indem der Beleidiger die Ausforderung annimmt und sich einfindet, ist die Ehre des Beleidigten hergesellt; jener hat ihn für rechtsfähig anerkannt. Seht können sich beide Schilde versöhnen, oder die Waffen in der Absicht sich einander nicht zu verwunden, gebrauchen. Darin liegt es auch, daß der Ausgang des Zwecks für den Ehrenpunkt gleichgültig, und dadurch der Kampf selbst in einem Nachversuch in vertragsgemäßigen Schranken, erniedrigt ist. Wo auf den Ausgang gesehen wird, da liegt dem Duell die Ansicht vom Gottesurtheil unter, und die Kämpfenden bestellt während des Kampfes die zwar irrite, doch höhere Gesinnung, daß sie das Recht zur Entscheidung Gottes bringen. Nach eben dieser Sitte ist aus denselben Grunde Verweigerung des Zweikampfes die höchste aller Ehroerlegungen, und außer gegen förmlich Ehloose, schlechthin unerlaubt.

Uebrigens lassen sich alle Fälle, in denen Ver-
lebung der Rechtsfähigkeit, mithin *Sinjuria* enthal-
ten ist, nicht einzeln angeben, und daß römische
Recht hebt auch nur einige heraus, ohne auch nur
eine umfassende Eintheilung aufzustellen. Welche Ma-
ßungen der erwähnten Art zu den strafbaren Gehö-
ren, wird überhaupt keine Gesetzesgebung genau bestim-
men können; denn hier steht die jedesmalige *Citte*
des Volks eine wandelbare Grenze, und Gesetze, die
das Erlaubte von dem Unverlaubten scharf abmarzen
wollten, würden ihren Zweck nicht erreichen. Gehr-
passend verweist daher das römische Recht auf die
gute *Citte* (*boni mores*), die ja wesentlich in der
Unterscheidung der Persönlichkeit Sündiger, und danach
eingerichteter Handlungswweise besteht, als der Gro-
fenniſquelle, ob eine Handlung *Sinjuria* sey. 36)

So weit das Gebiet der *Sinjuria*. — Es versteht
sich aber nach dem Bisherigen von selbst, daß wo
in

36) L. 15. §. 2, l. 5. §. 20. l. 28, 34, 38. D. de *Injur.* l. 1.
§. 1. D. de *extr. crim.*, Coll. leg. Moss. et Roman. l. c. — Das
Prätorische Edict hatte daher auch himlichlich der *Sinjurien* eine generalis
clausula, und später macht außerordentlich darauf, daß die ausdrückliche
Beordnung dieses Edictes: „me quid infamandi causa fiat, rel. specie
sum überflus, und nur darum hingefügt worden, weil der Prätor
nisi specialiter notentur, videntur quasi neglecta.“ L. 15. §. 26.
D. de *Injur.* —

in unseren Rechtsquellen ein „animus injuriandi“ oder „injuriae facienda“ oder daß die Handlung „injuriae causa“ vorgenommen sey, als Requisit der Cristen und Strafbarkeit der Injurie aufgestellt wird, hiebet nicht ausschließlich an die übliche, Ehreverleßungen zu begehen, gedacht werden darf. ohne animus injuriandi ist überhaupt keine Injurie möglich, nämlich ohne die anmaßende übermuthige Gesinnung, die in der Handlung sich darstellt. Daß die übliche Grade auf Verleßung der Ehre gerichtet sey, ist nur ein, und zwar häufig vorzommender Charakter der Injurie, indem dieses Vergehen, wie die herausgehobenen gesetzlichen Fälle bezeugen, nicht weniger in sonstigen willkürlichen und anmaßenden Handlungen besteht, wenn dieselben auch nicht gerade die Ehre angreifen 37).

§.

37) Alle Stellen ohne Ausnahme, worin von dem animus injuriandi die Rde Cl. 41. pr. D. ad leg. Aquil., l. 1. §. 8. D. de inspic. ventr., l. 53 pr. D. de furt., l. 15. §. 12, 25—27, l. 31., l. 44. D. de injur. behandeln Fälle, da es zweifelhaft seyn sonne, in welcher Ubsicht der Injuriant gehandelt habe, und wo daher seine Gesinnung, als diejenige der Unmaßung und des Übermuths, bezeichnet werden mußte. Ehreverleßungen sind dieses nur durch ebendieselbe Gesinnung des Beleidigers. Wenn nach l. 44. D. de injur. derjenige „inferiorum dominus aedium“ welcher „superioris vicini sumigandi causa sumum faceret,“ dann eine Injurie begeht, „si injuria facienda causa immititur“ so haben wir hier einen Fall, welcher alle Zeilebung auf Ehre ausschließt, und wo gleichwohl

Nach dieser nothwendigen Abweichung zu einer, wenn gleich so altent als das römische Recht selbst, doch in der Ritteratur sienlich neuen Materie, fehren wir zu unserer Aufgabe zurück. Wir waren dabei stehen geblieben, daß das Unrechtmäßige des Nachdruckes, wenn irgend wort, in dem eigenmächtigen Bekanntmachen eines fremden Geisteserzeugnisses bestehen müsse. Von dieser bloß negativen Gränze, Füttung geht wir zur Untersuchung über, ob diese Handlung wirklich aus einer ammaßenden Gesinnung hervorgehe, und die Rechtsfähigkeit des Schriftstellers verleihe. Wäre dieses, so würde der Nachdruck un-

gleichwohl der animus injuriandi erforderlich wied. In den Quellen wird auch nirgends für die s. g. Rechtsfräntungen (Mot. 17.) ein anderer Dolus verlangt, als für die Ehrenfräntungen, und überhaupt ist das „injuriae causa,“ wo es nicht besonders erwähnt wird, in subintelligiren, wie sich schon aus der Vergleichung, von I. 1. §. 53. D. depos. mit I. 41. pr. D. ad I. Aqui., ferner von I. 11. §. 9., I. 12. allein Ehrenfräntung ist, so kann man auch nicht animus injuriandi als einen auf Ehrenfräntung ausschließlich gerichteten bösen Willen nehmen. Allerdings ist ein Unterschied, ob einer überrüttlich handelt, bloß weil es ihm nun so gefällt, und des andern Wech ihm gleich, gültig ist, oder um diesen zu fränen, oder endlich um ihn an seiner Ehre zu verlesen. Dieser Unterschied ist aber nur für den Grad der Strafbarkeit bedeutend, da jede solche Neuerungen des Nebenmuths, §. 275, und über die verschiedenen Meinungen Weber a. a. D. I. Mot. 5, und die Mot. 14. alleg. Schriften.

ter den Geschäftspunkt der Injurie fallen, und als solche zu bestrafen seyn. Man kann nun schon daß für, daß der Nachdruck eine Ünmaßung, und contra bonos mores sey, auf die nicht zweifelhafte beständige Uebereinstimmung aller unbefangenen, rechtlichen Leute, sich berufen. Sind gleich deren Gründe öfters verschieden, und legt der Eine Gericht auf diejen, der Andere auf jenen Umstand, welcher ihm von der allgemeinen Häßlichkeit des Vergehens am wichtigsten scheint, so kommen doch alle darin überein, den Nachdruck eine überaus anmaßende, verwerfliche Handlung zu nennen. Dieser Geschäftspunkt ist allein schon für die Begründung der actio injuriarum entscheidend. Wir stehen daher in Hinsicht des Nachdrucks nicht mehr auf der Stufe, daß wir erst zu erwarten hätten, wie aus der Blüthe halbemusterter Sitte der feste Kern des Rechts zur Reife gedeihen vollendet, und das von der guten Sitte über den Nachdruck verhängte Verdammungsurtheil, wird vom Rechte, in welchen jene stets lebendig weben und walten soll, anerkannt, und in seiner Gültigkeit und Kraft mittelst der Inziarienflage gehandhabt. Doch wenn wir so die Stimme des Volkes, und dessen, hier vollgültige Entscheidung, zu beachten mahnen, so geschieht es nicht um uns von der Herstellung ei-

nes selbstständigen Beweises, daß der Nachdruck die Rechtsfähigkeit des Schriftstellers verleihe, zu befreien, welche Beweisführung auch darum nötig ist, weil die Bertheidiger des Nachdrucks daß allgemeine Urtheil zu einem, unparteiischer Prüfung hinderlichen Vorurtheil herabsetzen möchten.

Zurächst ist es ein unbestreitbares Recht der Person, ihre Gedanken überhaupt zu äußern und mitzuheilen. Dieses Recht, unmittelbarer Ausfluß der Rechtsfähigkeit (§. 5. n. II.), und darum gegen anmaßliche Überrungen mittelst der actio injuriarum geschützt, könnte hier in so fern gleichgültig scheinen, als der Nachdruck nicht das Recht der Mittheilung an sich, sondern nur dessen Missbilligkeit zu Gunsten des Autors, bestreitet. Allein, genauer betrachtet, liegt in jenem Rechte selbst, eine nach dem besondern Gegenstande der Neuerung größere oder geringere Beschränkung des Bekanntmachens durch andere. Die natürliche Freiheit sich auszusprechen, besteht nämlich nicht allein in der Entfernung von Hindernissen, welche unmittelbar das Hervortreten der Neuerung verhindern, vielmehr bedarf dieselbe eben so sehr des Schutzes gegen mittlare Angriffe. Zu den letzteren kann insbesondere die Handlung gehören, wodurch fremde Neuerungen, ohne Einwilligung ihres Urhebers, bekannt gemacht werden. Denn

da jede Neuerung nach der Bestimmung ihres Urhebers, für eine gewisse Ephäre berechnet ist, so würde die erforderliche Sicherstellung dieser Absicht nicht vorhanden sein, wenn das Entrüden in eine andere Ephäre, jedem Dritten nach seinem Belieben unbedingt freistünde. Zur Freiheit der Neuerung gehört daher wesentlich die Fähigkeit, sich nur in so weit, als man will, und da nicht, wo man nicht will, äußern zu können. Würde jeder Dritte fremde Rede nach Gefallen bekannt machen dürfen, so ist nichts gewisser, als daß die freie Rede in und außer Hause, in Wort und in Schrift, größtentheils würde verstummen müssen. Zwar ist es allerdings bis zu einer gewissen Gränze erlaubt, oder wenn auch sittlich, doch nicht rechtlich verboten, Neuerungen anderer ohne deren Erlaubniß zu verbreiten; aber immer besteht doch eine Gränze, die wir zu bestimmen suchen müssen, während sie im Allgemeinen schon dadurch bezeichnet ist, daß jede Person mit dem Rechte freier Neuerung, das Recht, dieselbe beliebig bekannt zu machen, verbündet, und daß dieses Recht auch ausreichlich ist, in so weit die Verbreitung durch andere der Freiheit der Neuerung rückwirrend Einstrag thun würde.

Um nun die erwähnte Gränze möglichst schärf zu ziehen, so ist zuvörderst auf die Absicht des

Urheberg der Neuerung Rücksicht zu nehmen, da nur in bessert entgegenstehendem Wissen das Werk bot der Bekanntmachung durch andere seinen Grund haben kann. Danach finden wir alle Neuerungen verschieden, je nachdem sie entweder ein vorübergehendes, oder ein bleibendes Tasehn haben sollen. Die Beurtheilung, inwiefern die Verbreitung der Neuerungen, welche dem Momente ihres Erscheinens angehören, erlaubt oder verboten ist, fällt zunächst dem Zustande, dem Zustgefühl, und edler Sitte anheim. Beruft in das Element des geselligen Lebens, werden Neuerungen dieser Classe mit demselben bewegt und umhergetrieben. Die gebildete Gesellschaft aber spricht ihre Rüge und ihren Bannstrahl über denjenigen aus, der hiebei das Maas des Schicklichen überschreitet. Doch selbst in Beziehung hierauf kann die Sintenansetzung des Schicklichen bis zur groben Unmaßung und straffaren Sanktione steigen; ein Fall, welcher eintreten kann, wenn vergleichten Ausserungen, aufgegriffen aus Umgang oder häuslichen Scenen, selbst ohne die Absicht zu beleidigen, auf eine ungewöhnliche, auffallende Art verbreitet werden, wie z. B. von der Rangel herab, oder durch Zeitungen.

Bei der Ausserung hingegen, welche eine bleibende Eristen haben soll, zeigt sich der Unterschied,

ob ein Zusammenhang mit der Person erhalten werden, oder dieser Zusammenhang aufzuhalten, und daß Geäußerte als ein zugeschlossenes, außer Beziehung zu seinem Urheber treten soll. Solche Entfremdung liegt in den mancherlei schriftlichen Urkunden des gesetzlichen, gerichtlichen, bürgerlichen Verkehrs, in Zeitungen, Konsulaten, u. s. f.; und es unterliegt keinem Zweifel, daß verglichen mit der Person ihres Urhebers, seiner eignen Absicht nach, nicht zusammenhängende Neuauflagen, von jedem Dritten beliebig bekannt gemacht werden dürfen. Wo dagegen diese Entfremdung nicht vorgegangen ist, und ein Verhältniß der Verbindung des Gedruckten mit der Person statt findet: da bleibt das Recht derselben, ihre eigenen Neuauflagen selbst bekannt zu machen, und zwar dann mit gänzlichem Wissensluße anderer, wenn das Interesse für die Freiheit der Neuauflage es erheischt, in seiner Kraft.

Hier entsteht nun die Frage, von welcher Art dieser Zusammenhang sey, und wodurch er bestehet? wo es denn klar ist, daß derselbe durch die Individualität der Neuauflage, und die Erkenntbarkeit ihres Ursprunges, also dadurch besteht, daß man dieselbe, als das Produkt einer gewissen Person, von Geisteserzeugnissen anderer, sicher unterscheiden kann.

Damit ist auch zugleich der Zweifel gelöst, ob

es denn nicht erlaubt sey, fremde Gedanken weiter zu verbreiten, ja denselben die möglichste Feindbarkeit zu verschaffen? Denn bei allen Geisteswerken ist der Inhalt von der Form derselben zu unterscheiden; jener, als das Allgemeine, entweder an sich, oder wenigstens nach der Absicht des Verfassers; — diese, als das Besondere, woran die Individualität des Verfassers erkennbar wird. Da nun das ausschließliche Recht zur Bekanntmachung der Ausführungen durch den Zusammenhang derselben mit ihrem Urheber, und dieser Zusammenhang selbst durch die Erkennbarkeit ihres Ursprungs besteht, so ist es nicht unmöglich, den Inhalt des fremden Geisteswerks, wohl aber diesen Inhalt in derselben Form, selbstständig zu verbreiten. Der Inhalt, sobald er in eines anderen Erkenntniß aufgenommen wird, tritt eben dadurch in die Sphäre seiner Persönlichkeit ein, und es gehört zu deren Rechte, dieses nunmehr sein Wissen freit zu äußern. Gebraucht aber ein Underer zugleich die fremde Form, so beweist er dadurch einerseits, daß der Inhalt selbst nicht in ihm eingebrunnen ist, und sich zu feiner besondern Form in ihm individualist hat, anderseits verletzt er die fremde Persönlichkeit, da es jedem aus, schließend anheim gestellt ist, in wie weit er in der besondern Form einen Theil seines eigener Selbst bekannt zu machen gebett.

Daß

Dass die Störung dieses Rechtes durch anmäßliche Bekanntmachung Dritter, als indirekte Verletzung der Deußierungsfreiheit, dieses wichtigen Theile des Rechtsfahigkeit, ein strafbares Delikt und zwar Unarie sey, folgt aus demjenigen, was oben (S. 5.) darüber entwickelt worden.

Die Umwendung dieser bisher ohne Rücksicht auf die Art der Deußierung als Schriftstellerei, und der Bekanntmachung durch die Presse, aufgestellten Grundsäße auf den Gegenstand dieser Blätter, ist nun diese. Zunächst müssen wir in der Regel alles, was im Druck erscheint, als bestimmt, nicht vorübergehend, sondern bleibend zu verstehen, gelten lassen. Das Gedruckte kann nun wieder von der Art seyn, daß der Verfasser das Recht seiner Persönlichkeit in Beziehung auf Bekanntmachung, davon aufgegeben hat, wie z. B. an gedruckten Anündigungen, Zeitungspartikeln, und zumweilen (s. den folg. S.) an anonymen Schriften. Aller solcher Druck darf imbedencklich nachgedruckt werden, da hier die Regel gilt: *volenti non fit injuria.*

Hat aber der Verfasser dieses sein Recht nicht aufgegeben, so ist das eigenmächtige Bekanntmachen durch Andere verboten, sobald es die Freiheit der Deußierung gefährdet. Hier gewinnt denn die von

Kant 38) begründete Ansicht von dem Werke eines Schriftstellers, als einer Rede derselben zum Publicum, oder eigentlich zu einem gewissen Publicum, zu dem zu reden er beabsichtigt, praktische Bedeutung. So wenig einer vor den andern hintreten und für ihn zu sprechen sich anmaßen darf, wo dieser selbst spricht, sprechen kann und will, so wenig mag ein Dritter, ohne die Persönlichkeit des Schriftstellers zu verletzen, für ihn und als er selbst unbefugter Weise seine Sprache führen.

Der Schriftsteller kann überdies ein sehr manchfältiges Interesse haben, daß sein Unterer seine Rede verbreite. Zuerst das Erforderniß für diese Art von Kenntnerung, wie für jede andere, wenn sie mit Freiheit bestehen soll: nämlich im Stande zu seyn, dieselbe ganz aufzuhören zu lassen! In dieser Beziehung muß es, (von bindenden Verlagecontracten abgesehen) dieser Freiheit gemäß dem Schriftsteller verhünt seyn, sein Werk aus dem Buchhändel herauszuziehen, sey es, daß er dasselbe als gesundschädlich oder doch als unnütz erkannt, oder daß er (was zuweilen der Fall ist) Gründe hat, aus der Fortsetzung des Werkaus für seine Person Gefahr zu fürchten; auch kann ihm daran gelegen seyn, die Exemplare einer

38) In der oben Note 7. angeführten Sch.

einer Ausgabe vernichten zu lassen, um in einer neuen, begangene Sritchmer zu verbessern. Nicht weniger können ihn gewissenhafte Rücksichten auf den wahrcheinlichen Einfluß seiner Schrift, oder auch nur auf sein persönliches Wohl, veranlassen, die Einrichtung zu treffen, daß dieselbe nicht in gewisse Länder, oder selbst nicht in manche Kreise der heimischen bürgerlichen Gesellschaft abgeht; ja, er kann deren Circulation auf die Zahl bestimmter Individuen, seiner Freunde, Mitarbeiter an derselben Wissenschaft, u. s. f. beschränken wollen. Dieses sind sämtlich Absichten, deren mögliche Verwirrlichung, obgleich mit dem Rechte freier Meinung wesentlich zusammenhängend, durch die Unmaßung des Nachdruckers gehindert wird. 39) Gleichermassen kann der Schriftsteller, in der Rücksicht auf den durch den alleinigen Verlag seiner Schrift möglichen Erwerb, einen Beweggrund finden, die Integrität seiner Persönlichkeit gegen den Nachdruck zu verteidigen; aber dieser Beweggrund ist für das Recht gleichgültig; er begründet es nicht, sondern erhöht nur dessen Wert.

Ueber-

39) Gehr richtig sagt daher Schmid a. a. D. S. 156, „Dieses „Recht, den Grad der Publicität, welchen man seiner Schrift geben will, zu bestimmen, ist ein dem Schriftsteller unentbehrliches und heiliges.“

Ueberhaupt aber ist die Schrift, deren Bekanntma-
chung in Frage steht, entweder noch Manuscript,
oder schon gedruckt und bekannt gemacht. Daß es
die größte Unnachung und Injurie sey, ein fremdes
Manuscript, ohne des Verfassers Erlaubniß, im Druck
herauszugeben, ist wohl am wenigsten dem Zweifel
unterworfen. Want aber das Werk bereits erschien
ist, so gewinnt es für einen Augenblick den Ans-
chein, als habe der Verfasser ebendadurch es veröf-
fentlicht, und das Recht seiner Persönlichkeit an
demselben dem Ganzen zum Opfer gebracht. Auch
scheint es wider sprechend, daß die Bekanntmachung
durch Dritte unerlaubt seyn soll, während doch Schrift-
steller in der Regel nichts mehr wünschen, als mög-
lichste Verbreitung ihrer Werke. Allein jene Folge-
itung, werde sie nun aus dem bloßen Factum des
Gedrucktheins, oder aus dem Ueberlassen zum buch-
händlerischen Verlage, oder aus dem Zeihalten der
gedruckten Exemplare gezogen, ist durchaus unrichtig,
und hat ihren Grund nur in der Nötheit der Vor-
stellung, daß unbedingt alles Gedruckte ohne Unter-
schied, und auch in Beziehung auf dessen Bekanntma-
chung, Gemeingut werde.

Der Schriftsteller, der sein Werk entweder im
Gehüberlag behält, oder einem Buchhändler in Ber-
lag giebt, veranlaßt direkt oder indirekt den Druck
diesel.

desselben. Das Gebrauchserden des Buchs, als bloße Veränderung der äußerlichsten Form, enthalbt keinen Verzicht auf jenes in der Persönlichkeit gegründete, ausschließende Recht der Bekanntmachung. Allein er gestattet, daß sein Wert feilgehalten und verkaufe werde, und da bei einer beweglichen Gage feinerlei den Käufern etwa gemachte Bedingniß, die Verbreitung der Exemplare nach den Einwirkungen des Zufalls verhindern kann, so scheint es, als habe der Verfasser schon hiervor eine von sich unabhängige Bekanntmachung seiner Schrift gutgeheissen. Allerdings! aber von der Verbreitung der Exemplare des rechtmäßigen Verlages, läßt sich kein passender Schluß auf den Nachdrucker ziehen. Eben weil es nicht möglich ist, daß der Verfasser der Verbreitung der von ihm, oder seinem Verleger, ausgehenden Exemplare Chancen setze, liegt dieselbe mit allen ihren Zufälligkeiten in seinem Willen, während die Verbreitung durch den Nachdrucker, weil sie ganz selbstständig und von ihm unabhängig ist, erst durch eine besondere Willenserklärung erlaubt werden kann. Eine solche Erklärung ist jedoch weder im Gedrucktseyn, noch in der Käufligkeit der Exemplare enthalten; der Abschluß eines Verlagscontracts mit einem Buchhändler enthält die entgegenseste, da hier der Christstetzer den vollen Gebrauch von seinem Rechte macht,

macht, indem er, vermöge Uebereinkunft, einem bestimmten Individuum die Befugniß zur Bekanntmachung seiner Schrift überträgt. Ohnehin streitet nach der Rechtfertigkeit über Interpretation der Berichtigungen, die Vermuthung jedesmal dagegen.

Gebr. irrig würde man hiebei ferner von der Vorstellung ausgehen, nur daß Geheimniß anderer müsse geschont werden, und den Nachdruck darum für erlaubt halten, weil er nicht geheime, sondern öffentliche Gedanken verständigt. Es ist nämlich nicht ausser Acht zu lassen, daß nicht überall da, wo Feind Geheimniß, d. i. keine besondere Verpflichtung zum Schweigen obwaltet, fremde Heusserungen zu jeder Bekanntmachung freistehen. Ein nahe liegendes, erstaunliches Beispiel liefern die Collegienhefte. Daß diese nichts geheimes, sondern das öffentlich Vorgetragene enthalten, und wenn sie von berühmten Lehrern herriihren, oft in vielen Abschriften von Hand zu Hand gehen, ist bekannt. Dennoch wird schon ein wenig gebildetes Rechtsgefühl von der groben Unnachmung (injuria atrox) Dessen empört seyn, der ein Collegienheft ohne die Erlaubniß des Dozenten im Druck herausgibt; und auch gegen einen solchen kann mit Erfolg die actio injuriarum angestellt werden. Dasselbe trifft bei dem Nachdruck ein, sofern der Nachdrucker die Gedanken eines Unberen, in berje-

derjenigen Form, worin sie, als von ihm ausgegangen, erkenbar sind, ohne dessen Erlaubniß bekannt macht. Demnach verhält es sich mit dem Gesetzespruch, daß jede Druckschrift Gemeingut sey, also: der Verfasser macht allgemein, d. i. er bietet jedermann zur Benutzung dar, den Inhalt seiner Schrift, und zugleich auch die Form, die diesem Inhalt gelehrt ist; aber sein Recht des Verkündnachens derselben macht er nicht allgemein, so wenig als der Staat sein Münzrecht allgemein macht, wenn er noch so viele Münzen ausgeben läßt ⁴⁰). Es mag daher jeder Form und Inhalt eines von ihm erworbenen Exemplars, wie und wo zu er immer will, benützen; nur kann ihm Besitz und Eigenthum des Exemplars nicht das Recht verleihen, die Schrift selbstständig bekannt zu machen, und sich in so weit an die Stelle des Verfassers zu setzen. Die ohnehin vage, und deshalb fast ganz unbrauchbare Regel: qui jure suo utitur, nemini facit injuriam, ist daher auch ein sehr

40) Diese Vergleichung soll kein bloßes Gleichniß seyn. Der Münzfälscher verlebt die Persönlichkeit des Staats, wie der Nachdrucker diejenige des Schriftstellers. Dass Constant. (l. 2. C. de fals. mon.) die Münzfälschung für crimen majestatis erklärt, dürfte daher nicht so ratsch, wie oft geschieht, dem sonst gerechten Zadel despoticcher Ausdehnung des Majestätsverbrechens durch die Römischen Kaiser zu unterwerfen seyn. Majestas ist für den Staat und den Regenten, was für den Privaten dignitas und existinatio. Vergl. Waller a. a. D. 4. 13.

sehr unütziges Schutzmittel, dessen sich die Nachdrucker bedienen. Denn ius suum können dieselben das ausschließliche Recht eines andern (des Schriftstellers) nicht rennen, welches sie, zur Bekanntmachung seiner Veränderungen schreitend, verleihen. Berufen sie sich aber auf das Eigenthum an dem Exemplare, um zu erweisen, daß sie dasselbe in jeder Art nachzubilden befugt seyen, so lassen sie außer Acht, daß man in der Regel alle, auch nicht eigne Gegenstände nachzubilden darf; ihr Argument beweist zuviel, und darum nichts. Weiter muß man gegen diese bequeme Deduction immer wieder erinnern, daß man von seinem Eigenthum nicht jeden beliebigen, sondern nur einen solchen Gebrauch machen darf, der in seinem andern Recht eingreift; und bemerklich machen, daß ja nicht die Nachahmung des Exemplars an sich verboten ist, sondern nur diejenige Nachahmung, die in der vollauftrten Absicht geschieht, um sich das dem Verfasser ausschließlich zustehende Recht der Bekanntmachung seiner Geisteserzeugnisse anzumaßen. Freilich möchten die Nachdrucker, daß die Juristen das Eigenthümliche der Druckschrift, als Schriftrede, von anderen Gegenständen nicht wahrnehmen, und zum größten Verderbe des Rechtes, starr und steif, auf Uniformität bestehen sollten; aber vor einem solchen hölzernen Rechte,

Rechtsformalismus möge uns überall der Himmel bewahren!

Wie schon bemerkt, ist das Verbreiten von Exemplaren des rechtmäßigen Verlags durch dritte Personen, nicht als selbstständige Bekanntmachung durch dieselben anzusehen. Ebenso verfündet derjenige, der bloß den Inhalt eines fremden Werks bekannt macht, nichts fremdes, sondern da dieser Inhalt in sein Bewußtseyn gekommen, sein eigenes, und er handelt daher nicht widerrechtlich; auch selbst dann nicht, wenn er die Ehre fremden Verdienstes sich aneignen will (Plagiarismus), indem es sein Zwangsgrecht giebt auf Lob und Ruhm. Es steht auch nichts im Wege, das im Druck erschienene Werk eines Andern zur Fertigung von Abschriften, selbst zum feilen Verkaufe, zu benutzen, sofern dieses Abschreiber und Verkaufen nicht den Umfang und die öffentlichkeit des Buchhandels annimmt, und dadurch zu einem anmaßenden Bekanntmachen wird. Auf demselben Prinzipie beruht die Überlegung des möglichen Einwands, daß es doch nicht verwehrt seyn könne, fremde Druckschriften durch Vorleser bekannt zu machen; welches nämlich deshalb erlaubt ist, weil es einertheil's der Absicht des Verfassers nicht widerstreitet, andertheil's aber, weil eine, dem Umfang nach so beschränkte und momentane Bekanntmachung